

# Hausaufgaben

Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den SchülerInnen auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, dass sie von den SchülerInnen ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können.

Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der SchülerInnen, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

**Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien, der Pfingstferien oder der Hauptferien erarbeitet werden müssten, dürfen nicht aufgetragen werden.**

→ Wenn also eine Hausaufgabe von Freitag auf Montag aufgegeben wird, muss sicher sein, dass das Kind diese am Freitagnachmittag erledigen kann.

(SchUG § 17 Abs.2)